



Errichtung eines Testaments

Allgemeine Informationen

Das Errichten eines Testamentes gehört zu den absolut höchstpersönlichen Rechten einer Person. Es ist deshalb nicht möglich, stellvertretend für Ihre betreute Person ein Testament zu errichten. Ist die betroffene Person beispielsweise aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage, ihr Testament eigenhändig zu schreiben, muss bei der Errichtung ein Notar beigezogen werden (öffentliches Testament). Dieser ist gleichzeitig auch um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben besorgt. Kann Ihre betreute Person das Testament eigenhändig verfassen, so ist sie auch selbst verantwortlich, dass die rechtlichen Grundlagen eingehalten werden. Schliesslich gibt es einige Formvorschriften, die unbedingt beachtet werden müssen, damit das eigenhändig geschriebene Testament später nicht als ungültig oder gar nichtig erklärt werden kann. Nachfolgend werden die wichtigsten zu beachtenden Punkte aufgeführt, deren gesetzliche Grundlagen Sie in Art. 467 / 498 ff ZGB finden.

Formvorschriften und Inhalt

Ein eigenhändig geschriebenes Testament muss von der betroffenen Person von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift versehen werden. Empfehlenswert ist es, das Testament mit einem Titel zu versehen wie beispielsweise „Testament“, „Letztwillige Verfügung“ oder „Letzter Wille“. Bei der Errichtung des Testaments ist zudem zu beachten, dass die Pflichtteile naher Verwandter (Nachkommen und bei deren Fehlen die Eltern) sowie von Ehegatten eingehalten werden. Mit einem Testament können demnach pflichtteilsgeschützte Erben nicht enterbt werden, sondern es bleibt einzig im Rahmen der frei verfügbaren Quote nach den eigenen Wünschen über den Nachlass zu verfügen.

Als testamentarischer Erbe kann grundsätzlich jeder eingesetzt werden (Freunde, Bekannte, Verein, Stiftung, soziale Institution). Im Testament können jedoch nicht nur die künftigen Erben bezeichnet, sondern auch der Name eines Willensvollstreckers genannt werden. Der Willensvollstrecker ist nach dem Todesfall für den Vollzug des letzten Willens gemäss Testament besorgt. Auch Sie als private Beistandsperson können mit dieser Aufgabe betraut werden, sofern die verbeiständete Person dies wünscht.

Nicht ins Testament gehören Angaben über Wünsche betreffend Bestattungsformalitäten. Das Testament wird nämlich meistens erst nach dem Begräbnis beziehungsweise der Kremation eröffnet. Solche Wünsche sollten noch zu Lebzeiten den Angehörigen oder dem designierten Willensvollstrecker direkt mitgeteilt oder in einer Patientenverfügung niedergeschrieben werden.

Beachten Sie:

Als PriBe dürfen Sie Ihrer betreuten Person zwar allgemeine Auskünfte über formelle Möglichkeiten testamentarischer Verfügungen erteilen, Beeinflussungen inhaltlicher Art sollten jedoch strikt vermieden werden. Benötigt die verbeiständete Person daher weitergehende Hilfestellungen beim Errichten des Testamentes, verweisen Sie die oder den Betroffenen an einen Notar bzw. eine Notarin.

In Fällen der Dringlichkeit

Neben dem öffentlichen und dem eigenhändigen Testament gibt es das Nottestament, das bei ausserordentlichen Umständen (z.B. Todesgefahr) mündlich gegenüber zwei Zeugen erklärt werden kann. Die notwendige Beurkundung des Willens des Betroffenen muss von den zwei vorgenannten Zeugen in die Wege geleitet werden. Sollte es der betroffenen Person jedoch später wieder möglich sein, ein öffentliches oder eigenhändiges Testament zu errichten, wird das Nottestament innert 14 Tagen automatisch ungültig.

Aufbewahrung

Ein Testament wird am besten bei der Gemeindeverwaltung, bei einem Notar oder an einem anderen sicheren Ort (Bank, beim Willensvollstrecker, zu Hause) aufbewahrt. Im Todesfall muss es von jedermann, der es auffindet, der zuständigen Behörde zur Eröffnung eingereicht werden.